



Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung im Einbürgerungsverfahren (§ 3 Abs. 4 Landesverfassungsschutzgesetz - LVSG)

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder dies in der Vergangenheit getan hat,

- die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
- den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 11 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes [StAG]).

Die Einbürgerung ist auch dann ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat, oder wenn sich der Ausländer bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder damit droht (§ 11 Satz 1 Nr. 2 StAG in Verbindung mit § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes).

Daher wird bei jeder Einbürgerung eine sicherheitsmäßige Überprüfung aller Antragsteller und Antragstellerinnen durchgeführt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 37 Absatz 2 StAG). Die sicherheitsmäßige Überprüfung erfolgt unter Mitwirkung des Landesamts für Verfassungsschutz. Zu diesem Zweck teilt die Einbürgerungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz folgende Personalien mit: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum, -ort und -land, Geschlecht, jetzige und frühere Wohnanschriften der letzten acht Jahre. Das Landesamt für Verfassungsschutz wertet etwa vorhandenes eigenes Wissen und das Wissen anderer inländischer Sicherheitsbehörden (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer) aus. Weitergehende Ermittlungen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz nicht durchgeführt. Wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nach der Auswertung feststellt, dass über Sie Erkenntnisse vorhanden sind, die Ihre Einbürgerung ausschließen könnten, teilt das Landesamt für Verfassungsschutz die zugrundeliegenden Erkenntnisse dem Innenministerium Baden-Württemberg mit. Gelangt das Innenministerium zu der Auffassung, dass die mitgeteilten Erkenntnisse die Ablehnung Ihrer Einbürgerung rechtfertigen, werden Sie von der Einbürgerungsbehörde vor der Ablehnung Ihres Einbürgerungsantrags hierzu angehört.

Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz oder anderen inländischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse über Sie vorliegen, werden die von der Einbürgerungsbehörde mitgeteilten Daten nicht gespeichert. Liegen dagegen dem Landesamt für Verfassungsschutz oder einer anderen inländischen Sicherheitsbehörde Erkenntnisse über Sie vor, wird ein Hinweis auf die durchgeführte Überprüfung in das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder (NADIS) sowie in das Datenbanksystem des Landesamts für Verfassungsschutz aufgenommen, damit das Innenministerium unterrichtet werden kann, wenn weitere Erkenntnisse über Sie anfallen. Das Landesamt für Verfassungsschutz wird vom Abschluss Ihres Einbürgerungsverfahrens verständigt. Werden dem Landesamt für Verfassungsschutz danach neue Erkenntnisse über Sie bekannt, wird das Innenministerium informiert, sofern diese Erkenntnisse es zulassen, Ihre Einbürgerung zurückzunehmen.

Erklärung:

Ich habe die vorstehende Unterrichtung über meine sicherheitsmäßige Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz zur Kenntnis genommen.